

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Autohaus Schmid GmbH - Mietpark

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Mietverträge über Kraftfahrzeuge zwischen der Autohaus Schmid GmbH, im Folgenden „Vermieter“, und dem Kunden, im Folgenden „Mieter“ genannt.

2. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag kommt zustande durch die Unterzeichnung des Mietvertrages durch beide Parteien oder durch die Bestätigung der Buchung durch den Vermieter. Mit Vertragsabschluss erkennt der Mieter diese AGB an.

3. Mietdauer, Übergabe und Rückgabe

3.1 Mietbeginn und -dauer/-ende ergeben sich aus dem Mietvertrag.

3.2 Im Mietvertrag sind bei Übergabe des Fahrzeugs bekannte Schäden erfasst. Der Mieter wird das Fahrzeug vor Fahrtantritt sorgfältig auf weitere Schäden überprüfen und diese dem Vermieter unverzüglich melden.

3.3 Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank übergeben.

3.4 Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr.

3.5 Das Fahrzeug muss am Rückgabedatum bis spätestens 20 Uhr an der Aral Tankstelle in Bad Buchau abgegeben werden, ansonsten wird ein weiterer Tag berechnet. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. §545 BGB findet keine Anwendung.

3.6 Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Zeitpunkt vollgetankt, sauber und ohne Schäden zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird der Vermieter dem Mieter für die Betankung des Fahrzeugs und für den Kraftstoff die Entgelte gemäß tagesaktuellem Preis in Rechnung stellen.

3.7 Ist das Fahrzeug bei der Rückgabe übermäßig verschmutzt, behält sich der Vermieter das Recht vor, zusätzliche Reinigungsgebühren zu erheben.

3.8 Das Fahrzeug ist ein Nichtraucher-Fahrzeug. Bei Verstoß wird eine Sonder-Reinigungsgebühr von 200,00€ erhoben.

4. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

4.1 Der Mietpreis richtet sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste (abzurufen unter: <https://www.autohaus-schmid.com/mietpark/>). Der jeweilige Mietpreis ist auf dem Mietvertrag ersichtlich.

4.2 Die Zahlung erfolgt bei, bzw. vor Übergabe des Fahrzeugs in bar, per EC-/Kreditkarte oder per vorheriger Überweisung.

4.3 Der Vermieter kann eine Kautions verlangen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet wird. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Kautions von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

4.4 Im Mietpreis inbegriffen sind 300 Kilometer pro Tag, für zusätzlich gefahrene Kilometer werden 0,30€/km berechnet.

4.5 Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnungen des Vermieters grundsätzlich in elektronischer Form an den angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden. Der Mieter ist damit einverstanden, dass er keine Rechnung in Papierform erhält. Der Mieter kann der Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird der Vermieter die Rechnung in Papierform an den Mieter stellen. Der Mieter hat in diesem Fall die Mehrkosten für die Übersendung sowie das Porto zu tragen.

5. Pflichten des Mieters

5.1 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und sachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten (z.B. das Fahrzeug nicht mit zu niedrigem Motoröl- oder Kühlwasserstand zu fahren) und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue-Tank hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass der AdBlue-Tank stets hinreichend gefüllt ist. Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden, oder sonstige Dritte gegen den Vermieter wegen Nicht-Betankung des AdBlue-Tanks geltend machen, insbesondere von Buß- und Verwarnungsgeldern frei.

5.2 Der Mieter muss vor oder bei der Übergabe des Fahrzeugs, jeweils im Original, einen Personalausweis oder Reisepass, eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, ist der Vermieter berechtigt, von der Buchung zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, den Entzug der Fahrerlaubnis sowie sämtliche die Fahrerlaubnis einschränkende Umstände dem Vermieter unverzüglich

anzuzeigen. Mit Eintritt eines solchen Umstandes endet bzw. ruht die Berechtigung zum Führen des gemieteten Fahrzeuges sofort.

Alle gültigen Führerscheine aus der Europäischen Union, EWR-Staaten und der Schweiz werden ebenfalls akzeptiert.

5.3 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter geführt werden, von dem der gültige Führerschein geprüft wurde.

5.4 Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Sofern das Fahrzeug von anderen als den vorgenannten Personen gefahren wird, fällt für jeden weiteren Fahrer die im Mietvertrag angegebene Gebühr an. Bei Fahrzeugabholung ist die Vorlage des originalen Führerscheins etwaiger zusätzlicher Fahrer zwingend notwendig.

5.5 Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer im Inland noch gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu haben sie alle ihnen zur Verfügung stehende Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.

5.6 Der Mieter haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen. Die Höhe der Selbstbeteiligung ist aus Punkt 8.4 zu entnehmen. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus diesen AGB gelten zu Gunsten und zu Lasten des berechtigten Fahrers.

6. Zulässige Nutzungen

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften verwendet wird. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:

- für Fahrschulübungen
- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings
- auf Rennstrecken
- zur gewerblichen Personenbeförderung
- zur Weitervermietung
- zur Begehung von Straftaten
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen berechtigen den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, den der Vermieter auf Grund der Verletzung dieser Bestimmung entsteht, bleibt unberührt.

7. Versicherungsschutz

7.1 Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert.

7.2 Der Mieter ist bei Haftpflichtschäden nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Ansprüche von Dritten ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen.

7.3 Der Mieter ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadensereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat hierbei Weisungen des Vermieters, soweit zumutbar, zu befolgen.

7.4 Der Versicherungsschutz entfällt bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung.

8. Verhalten bei Unfällen und Schäden

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, bei einem Unfall, Diebstahl, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei zu verständigen und den Vermieter zu informieren.

8.2 Der Mieter hat einen vollständigen Unfallbericht in Textform vorzulegen. Der Mieter hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadensereignisses dienlich und förderlich sind.

8.3 Reparaturen dürfen in keinem Falle vom Mieter selbst oder von anderen Stellen durchgeführt oder beauftragt werden. Über die Beauftragung und Durchführung einer Reparatur entscheidet ausschließlich der Vermieter.

8.4 Die Selbstbeteiligung bei Selbstverschulden des Mieters oder Schäden ohne ermittelbaren Verursacher beträgt 1.500,00€.

8.5 Bei Schäden, die durch andere Verkehrsteilnehmer entstanden sind, müssen bei Abgabe des Kraftfahrzeugs alle Versicherungsdaten und personenbezogenen Daten des Unfallverursachers vorgelegt werden.

9. Haftung

9.1 Der Vermieter haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.2 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden.

9.3 Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust oder Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln.

9.4 Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen

Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter erheben.

10. Kündigung

10.1 Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere bei Zahlungsverzug, falschen Angaben des Mieters oder groben Verstößen gegen die Vertragsbedingungen.

10.2 Der Mieter ist berechtigt, Reservierungen von eintägigen Buchungen bis 24h vor Buchungsbeginn kostenfrei zu stornieren.

Stornierungen mehrtägiger Reservierungen sind für den Mieter bis 10 Tage vor Buchung kostenfrei.

Zwischen 5 und 10 Tagen vor Buchung wird dem Mieter eine Ausfallpauschale von 50% des eigentlichen Buchungspreises berechnet.

Ab 5 Tage vor Buchung wird dem Mieter eine Ausfallpauschale von 100% des eigentlichen Buchungspreises berechnet.

11. Datenschutz

11.1 Personenbezogene Daten des Mieters werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung und im Rahmen der Datenschutzgesetze verwendet.

11.2 Infolge der Nutzung eines Navigationsgerätes können die während der Mietdauer eingegebenen Navigationsdaten ggfs. im Fahrzeug gespeichert werden. Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Fahrzeug können Daten von diesen Geräten ggfs. ebenfalls im Fahrzeug gespeichert werden. Sofern der Mieter wünscht, dass die vorgenannten Daten nach Rückgabe des Fahrzeugs nicht mehr im Fahrzeug gespeichert sind, hat er vor Rückgabe des Fahrzeugs für eine Löschung der Daten Sorge zu tragen. Der Vermieter ist zu einer Löschung der Daten nicht verpflichtet.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12.2 Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Riedlingen.